

M 1243

Andreas Günzler  
Rechtsanwalt

RA Günzler · Kreuzbergstr. 42 B · 10965 Berlin

Ekkehard Hollmann  
Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V.  
Königswinterer Straße 29

53118 Bonn

Kreuzbergstraße 42 B  
10965 Berlin  
Telefon: 030/8 53 25 65  
Telefax: 030/8 54 19 77

Bankverbindung:  
Postgiroamt Berlin  
(BLZ 100 100 10) 867 63-106

Bei Antwort bitte angeben:

6. November 2001

Entscheidung zur Veröffentlichung im Asylmagazin  
Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.10.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Hollmann

anliegend überreiche ich einen Beschluß des ersten Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.10.2001 nebst amtlichem Leitsatz und stelle die Veröffentlichung im Asylmagazin anheim.

Es geht um die Anforderungen an die Mitwirkung des Asylsuchenden im Rahmen der Aufklärungspflicht durch das Verwaltungsgericht.

Zum Sachverhalt überreiche ich das durch den Beschluß aufgehobene Urteil des OVG Berlin vom 06.10.2000.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwalt

Sachgebiet:

BVerwGE: nein

Asylrecht

Fachpresse: ja

Rechtsquellen:

VwGO § 86 Abs. 1, § 87 Abs. 3, § 128 a, § 132 Abs. 2 Nr. 3  
AsylVfG § 74 Abs. 2

Stichworte:

Aufklärungspflicht; Beweisführungspflicht; Glaubhaftmachung;  
Mitwirkungspflicht; Parteivernehmung; rechtliches Gehör;  
Schilderung eines stimmigen Sachverhalts.

Leitsatz:

Das Gericht darf von der Aufklärung entscheidungserheblicher Umstände (vgl. § 86 Abs. 1 VwGO) nicht allein mit der Begründung absehen, es fehle an deren "Glaubhaftmachung", weil der Asylbewerber sie erst sehr spät in das Verfahren eingeführt habe.

Beschluss des 1. Senats vom 19. Oktober 2001

- BVerwG 1 B 24.01 -

I. VG Berlin vom 04.08.1994 - Az.: VG 22 A 345.93 -  
II. OVG Berlin vom 06.10.2000 - Az.: OVG 3 B 54.95 -

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

Eingegangen

06. NOV. 2001

Gunzler  
Rechtsanwalt

BVerwG 1 B 24.01 (1 PKH 6.01)

OVG 3 B 54.95

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Klägers, Berufungsbeklagten  
und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Andreas Günzler,  
Kreuzbergstraße 42 B, 10965 Berlin -

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den  
Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer  
Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

Beklagte,

2. den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim  
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
90513 Zirndorf,

Beteiligten, Berufungskläger  
und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 19. Oktober 2001  
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht  
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und H u n d

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Beschwerdeverfahren  
Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt  
Andreas Günzler zur Vertretung beigeordnet.

---

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin  
vom 6. Oktober 2000 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung  
und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht  
Berlin zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwer-  
deverfahrens folgt der vorbehaltenen Kostenent-  
scheidung in der Hauptsache.

#### G r ü n d e :

Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
beruht auf § 166 VwGO, § 114, § 121 Abs. 1 ZPO.

Die Beschwerde beanstandet im Ergebnis zu Recht eine Verlet-  
zung der Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) durch das Beru-  
fungsgericht. Hierauf kann die Entscheidung beruhen. Wegen  
dieses Verfahrensmangels (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) verweist  
der Senat die Sache im Interesse der Verfahrensbeschleunigung  
an das Berufungsgericht zurück (§ 133 Abs. 6 VwGO).

Der Kläger hatte im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom

9. März 2000, bezogen auf seine "Rückkehrgefährdung" behauptet, sein Cousin ■■■ sei Kommandant der in der Gewalt der LTTE befindlichen Stadt ■■■ und bekleide damit eine hochrangige Stellung in der LTTE. Hiervon habe er ■■■ aus einem Brief seiner Mutter erfahren. Das Berufungsgericht ist der Meinung, selbst wenn ■■■ LTTE-Kommandant von ■■■ sei, folge daraus keine Gefahr politischer Verfolgung für den Kläger. Dieser habe nämlich nicht glaubhaft gemacht, dass er mit ■■■ verwandt sei und aus diesem Grund zum Kreis der Gefährdeten gehöre.

Dem Gesamtvorbringen der Beschwerde ist im Kern und in erster Linie die Rüge zu entnehmen, das Berufungsgericht habe von der Aufklärung der Frage, ob ■■■ ein Cousin des Klägers ist, nicht absehen dürfen. Dieser Vorwurf wird zu Recht erhoben. Die Aufklärung dieser Frage durch geeignete Beweismittel (etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens oder einer amtlichen Auskunft) musste sich dem Berufungsgericht aufdrängen, da es offenbar nicht ausgeschlossen hat (UA S. 9 Abs. 3), dass die von ihm angenommene hinreichende Sicherheit des Klägers vor politischer Verfolgung im Süden und Westen Sri Lankas entfallen würde, wenn das behauptete Verwandtschaftsverhältnis zu einem hochrangigen LTTE-Mitglied tatsächlich besteht.

Allerdings findet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Pflicht der Gerichte zur Aufklärung des Sachverhalts ihre Grenze dort, wo das Klagevorbringen keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet (Urteil vom 22. März 1983 - BVerwG 9 C 68.81 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 44). Ein solcher tatsächlicher Anlass besteht im Prozess wegen Anerkennung als Asylberechtigter dann nicht, wenn der Kläger unter Verletzung der ihn treffenden Mitwirkungspflicht nach § 15 AsylVfG, § 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO seine möglicherweise guten Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung nicht in schlüssiger Form vorträgt, d.h. nicht unter Angabe genauer Einzelheiten einen in

sich stimmigen Sachverhalt schildert, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen (Urteil vom 22. März 1983 - BVerwG 9 C 68.81 - a.a.O.; Beschluss vom 26. Oktober 1989 - BVerwG 9 B 405.89 - InfAuslR 1990, 38).

Das Berufungsgericht lässt zwar die Pflicht des Asylbewerbers, einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, nicht unerwähnt. Es missversteht aber die oben dargelegten Grundsätze, wenn es im Ergebnis davon ausgeht, die Aufklärungspflicht des Gerichts entfalle auch dann, wenn es an der erforderlichen "Glaubhaftmachung" fehle, weil der Asylbewerber Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichne, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführe. Dies ist auch nicht dem vom Berufungsgericht zitierten Urteil des früher für Asylrecht zuständigen 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 1988 (- BVerwG 9 C 273.86 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 79) zu entnehmen. Die Beschwerde vertritt mithin zu Recht die Auffassung, der Umstand, dass der Kläger die hohe Stellung seines (angeblichen) Cousins bei der LTTE erst spät geltend gemacht hat, habe die Pflicht des Berufungsgerichts zur Aufklärung nicht entfallen lassen. Vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine materielle Präklusion des Klägers (vgl. § 74 Abs. 2 AsylVfG, §§ 87 b, 128 a VwGO) geht auch das Berufungsgericht ersichtlich nicht aus; dann aber hätte es den Kläger auch nicht (praktisch als) wegen verspäteten Vortrags der Sache nach als präkludiert behandeln

dürfen (vgl. Beschluss vom 17. Juni 1997 - BVerwG 9 B 239.97 - <juris>). Sollte eine Aufklärung auch nach Durchführung einer Beweisaufnahme nicht möglich sein, bleibt dem Berufungsgericht unbenommen, den späten Zeitpunkt des Vortrags zu würdigen und daraus Schlüsse auf die Glaubhaftigkeit des Vorbringens zu ziehen.

Der Beschwerde ist weiter darin zuzustimmen, dass das Berufungsgericht von einer Aufklärung des in Rede stehenden Verwandtschaftsverhältnisses nicht mit der Begründung absehen durfte, dem Kläger hätten andere Beweismittel zur Verfügung gestanden, die er nicht genutzt habe. Das Berufungsgericht meint, der Kläger hätte zum Beleg der Verwandtschaft mit S. T. "Unterlagen, z.B. Geburts- und Abstammungsurkunde" - wohl des (angeblichen) Cousins - beschaffen können, wie er dem im Januar 2000 in das Verfahren eingeführten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Januar 1990, S. 25 - 28 habe entnehmen können. Selbst wenn dies möglich gewesen sein sollte, hätte das Berufungsgericht den Kläger - unabhängig von den mit der Beschwerde angesprochenen Bedenken des Klägers im Hinblick auf eine eventuelle Beteiligung von Stellen des angeblichen Verfolgerstaats (vgl. auch Beschluss vom 9. Mai 1983 - BVerwG 9 B 10466.81 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 5) - schon zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zumindest auf das Erfordernis derartiger eigener Nachforschungen hinweisen müssen. Die Annahme, die Einführung des erwähnten Lageberichts reiche insoweit aus, überspannt auf jeden Fall die Anforderungen an die Mitwirkungspflicht des Klägers. Im Übrigen trifft den Asylbewerber grundsätzlich keine Beweisführungspflicht (vgl. Urteil vom 29. Juni 1999 - BVerwG 9 C 36.98 - BVerwGE 109, 174).

Die weiteren Erwägungen, die das Berufungsgericht für die nach seiner Auffassung "fehlende Glaubhaftmachung" des Verwandtschaftsverhältnisses mit [REDACTED] anführt, rechtfertigen die Un-

terlassung der Aufklärung ebenfalls nicht. Soweit das Berufungsgericht darlegt, die vom Kläger vorgetragene tamilische Namensgebung ergebe keinen zum behaupteten Verwandtschaftsverhältnis passenden Sinn, bleibt unklar, auf welche Erkenntnismittel es diese Beurteilung stützt. Nach den vom Kläger im Berufungsverfahren vorgelegten Gutachten von Dr. Wingler vom 1. Januar und 10. Februar 1995, auf die die Beschwerde hinweist, ist die Stellung des Vor- und Nachnamens kein eindeutiges Kriterium. Hiermit hätte sich das Berufungsgericht auseinander setzen müssen.

Das Berufungsgericht hält es schließlich für unwahrscheinlich, dass ein LTTE-Mitglied, das den Rang unmittelbar unter dem Führer der LTTE einnehme und deshalb zu den meistgesuchten Personen in Sri Lanka gehören dürfte, seine Verwandten in ihrem Wohnort besuche. Insoweit geht das Berufungsgericht, wie die Beschwerde zu Recht rügt, nicht darauf ein, dass der Heimatort des Klägers nach dessen Angaben geteilt war und zur Hälfte in dem von der LTTE gehaltenen Gebiet liegt. Es hätte der Erörterung bedurft, warum Besuche in dem von der LTTE gehaltenen Gebietsteil unwahrscheinlich sein sollen.

Auf die weiteren mit der Beschwerde erhobenen Zulassungsrügen kommt es danach nicht an. Der Senat bemerkt gleichwohl, dass die gegen die Ablehnung des Antrags auf Parteivernehmung gerichtete Verfahrensrüge nicht in einer den Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entsprechenden Weise dargelegt worden ist. Die Beschwerde hat namentlich nicht schlüssig dargetan, welche Angaben der - bereits informatorisch gehörte - Kläger im Falle seiner Vernehmung als Partei im Einzelnen hätte machen können und inwiefern das Ergebnis der Parteivernehmung zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung hätte führen können. Sollte die Beschwerde auf das höhere Gewicht einer förmlichen Beweiserhebung abzielen, ist darauf hinzuweisen, dass die Parteivernehmung grundsätzlich im Ermessen des Ge-

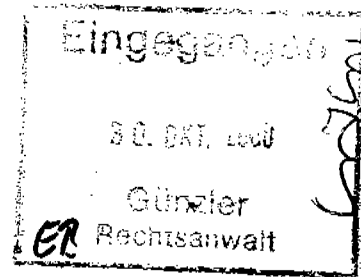


richts steht, das namentlich verengt sein kann, soweit es um den Beweis innerer Tatsachen geht (vgl. z.B. Urteil vom 18. Oktober 1972 - BVerwG 8 C 46.72 - BVerwGE 41, 53, 56 f.; vgl. ferner Beschluss vom 16. Juli 1996 - BVerwG 3 B 44.96 - Buchholz 418.00 Ärzte Nr. 95). Um solche Tatsachen geht es bei der hier streitigen Frage nicht.

Eckertz-Höfer

Dr. Mallmann

Hund



# OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

Aktenzeichen OVG 3 B 54.95  
VG 22 A 345.93

Verkündet am

6. Oktober 2000  
Kersten

Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

#### In der Verwaltungsstreitsache

1) des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,  
Beteiligten und Berufungsklägers,

2) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten  
durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge,  
90343 Nürnberg,

Beklagten,

**g e g e n**

Herrn

**[REDACTED]**

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Günzler,

Kreuzbergstraße 42 B, 10965 Berlin -

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch die Vorsitzende  
Richterin am Oberverwaltungsgericht **Fitzner-Steinmann**, die

Richterin am Oberverwaltungsgericht **M e r z** , den Richter am Oberverwaltungsgericht **D a h m** sowie die ehrenamtlichen Richterinnen **H o e p f n e r** und **I m i e l a** aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 2000 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das diesem am 11. Oktober 1994, dem Kläger und der Beklagten am 10. Oktober 1994 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. August 1994 geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte bzw. der Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

Der 1976 geborene, aus dem Bezirk Jaffna stammende Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er verließ sein Heimatland angabegemäß am 4. Januar 1992 und reiste am 30. Januar 1992 nach Deutschland ein.

Mit handschriftlicher Erklärung vom 31. Januar 1992 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter und trug dazu vor: Er sei Schüler in Poonagary gewesen. Das Militär habe ihn mehrfach unter Verdacht verhaftet und wieder entlassen. Zu seiner Sicherheit habe er sich nach Colombo begeben, wo er jedoch wiederum unter Verdacht - diesmal von der Polizei - verhaftet worden

sei. Er sei im Gefängnis festgehalten worden. Sein Vater habe ihn deshalb nach Deutschland geschickt.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 1992 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Sri Lanka an. Zur Begründung heißt es: Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er bereits politische Verfolgung erlitten habe und weitere Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen seien oder ihm in seinem Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Die ihm wiederholt eingeräumten Darlegungsmöglichkeiten habe der Kläger unter Verletzung seiner Mitwirkungspflichten ungenutzt verstreichen lassen. Der Akteninhalt und die allgemeinen Erkenntnisse des Bundesamtes könnten die Zweifel an der Verfolgungsfurcht des Klägers nicht ausräumen. Auch Abschiebungshindernisse seien nicht ersichtlich. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG, § 50 AuslG.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung auf das Eilrechtsschutzverfahren - VG 22 A 344.93 - verwiesen, in dem er im Wesentlichen ausgeführt hat (die Übersetzung durch die gerichtlich bestellte Dolmetscherin - Bl. 141 R, 142 d.A. - ist hierbei berücksichtigt): Er habe bei seinen Eltern und fünf Geschwistern gelebt und sei bis 1991 in Chavakachcheri zur Schule gegangen. Der weitere Schulbesuch sei wegen der Bombenangriffe auf den Ort und seine Umgebung nicht möglich gewesen. Er habe versucht, seine Schulausbildung in Poonagary fortzusetzen, wohin man nur mit Booten gelangen könne. Auch die Boote seien vom Militär beschossen worden. Als eines Nachts Schüsse gefallen seien, seien er und Familienangehörige in den nahe gelegenen Wald geflüchtet und hätten sich dort zwei Wochen lang aufgehalten, da die Soldaten die Häuser besetzt hätten. Später sei er mit seinem Vater auf einem Fahrrad nach Vavuniya und anschließend mit einem Zug nach Colombo gefahren. In Colombo hätten ihn Verwandte abgeholt und in einer Pension untergebracht. Vier Tage später habe die Polizei alle durchsucht und ihn wie auch andere Jugendliche unter 18 Jahren zur Polizei-

station mitgenommen. Die Frage der Polizisten, ob er Verbindung zur LTTE habe, habe er verneint, sie hätten es ihm aber nicht geglaubt. Erst nach drei Tagen ohne Essen und Trinken sei er freigelassen worden. Während seines dreimonatigen Aufenthalts in Colombo sei er ein zweites Mal mit sehr vielen anderen festgenommen, eingeschlossen, befragt, geschlagen und gefoltert worden. Er sei ohnmächtig geworden und eine Stunde bewusstlos gewesen. Er habe am ganzen Körper Verletzungen gehabt und habe nach der Freilassung sieben Tage im Krankenhaus verbracht. Ein Verwandter habe ihm sodann Geld gegeben und ihm gesagt, er solle nach Deutschland gehen. Er sei hierher gekommen, weil er in Colombo nicht leben können.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 4. August 1994 unter Aufhebung des angegriffenen Bescheides verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Sri Lankas vorliegen. Zur Begründung heißt es: Dem Kläger drohe bei Rückkehr in seinen Heimatort im Norden Sri Lankas mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung, da Tamilen im Norden Sri Lankas einer Gruppenverfolgung ausgesetzt seien. Der srilankische Staat habe zwar im größten Teil der Jaffna-Halbinsel keine Gebietsgewalt mehr, die militärischen Maßnahmen der Sicherheitskräfte gingen jedoch über eine reine Bekämpfung des Bürgerkriegsgegners, insbesondere der LTTE, hinaus und seien unter Billigung der Zentralregierung bewusst gegen die tamilische Zivilbevölkerung gerichtet. Der Kläger könne auch nicht auf eine Fluchtalternative in den übrigen Landesteilen verwiesen werden, da er dort vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher sei. Denn er sei auch ohne Anhaltspunkt für eine Beteiligung an terroristischen Gewalttaten wegen seiner Volkszugehörigkeit einem wahllosen Zugriff der Sicherheitskräfte im Sinne von Razzien und Festnahmen ausgesetzt. Lügen bei ihm Anhaltspunkte für eine solche Beteiligung vor, so sei wahrscheinlich, dass er Opfer von längerer Haft und von Folter werde.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung des Beteiligten, der schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. August 1994 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt noch vor: Er sei vorverfolgt ausgereist. Sein Cousin S  
T (nach der Angabe in der mündlichen Verhandlung: S  
T - der Sohn der Schwester seines Vaters - bekleide seit  
etwa 10 Jahren eine hochrangige aktive Stellung in der LTTE. Er sei Kom-  
mandant der sich in der Gewalt der LTTE befindlichen Stadt Mannar. Damit  
nehme er eine Stellung unmittelbar unter dem Führer der LTTE ein. Er - der  
Kläger - könne keine direkten Nachweise über das behauptete verwandt-  
schaftliche Verhältnis zu seinem Cousin beibringen, dieses ergebe sich aber  
aus der tamilischen Namensführung. Die Kinder erhielten als Vornamen den  
Familiennamen des Vaters und einen neuen eigenen Familiennamen. Sein  
Vater heiße N. Den Namen N habe der  
Vater vom Großvater übernommen. Diesen Namen habe auch die Schwester  
des Vaters übernommen, jedoch nach ihrer Eheschließung durch den Namen  
ihres Ehemannes T ersetzt. Ferner habe seine Tante einen eige-  
nen Namen erhalten, von dem er jedoch nur die Rufnamenabkürzung „Seetha“  
kenne. Der Sohn der Tante - der Kommandant von Mannar - habe den Namen  
T übernommen.

Sein - des Klägers - Bruder sei als einfacher Kämpfer für die LTTE aktiv. Das  
habe er 1997 durch einen Brief seiner Eltern erfahren. Bis dahin hätten sri-  
lankische Sicherheitskräfte des Öfteren seine Eltern aufgesucht und nach ihm  
und seinem Bruder gefragt. Die Sicherheitskräfte seien davon ausgegangen,  
dass sich beide der LTTE angeschlossen hätten. Die Eltern hätten wahrheits-  
gemäß geantwortet, einer sei im Ausland und der Verbleib des anderen sei  
unbekannt. Seit 1997 habe er keinen Kontakt mehr nach Sri Lanka und könne  
daher weder über seine Eltern noch über seinen Bruder weitere Angaben ma-  
chen. Seit Ende 1999 habe sich die Lage in Sri Lanka dramatisch zugespitzt.  
Es sei zu befürchten, dass sich ein feindseliges Klima gegen die tamilische  
Minderheit in Sri Lanka, vor allem in Colombo, entwickle und sich das Verfol-  
gungsrisiko für Asylbewerber, die aus Europa abgeschoben würden, verstärke.  
Auch wenn ein Familienmitglied nur einer einfachen Mitgliedschaft in der LTTE

konkret verdächtig sei, bestehe für andere Familienmitglieder grundsätzlich die Gefahr einer Inhaftierung. Dies bestätigte amnesty international in Stellungnahmen vom 23. Februar 2000.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich zur Berufung nicht geäußert.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift, im Übrigen wird wegen des Vorbringens der Beteiligten auf die Gerichtsakte verwiesen.

Der Senat hat das in den Listen Sri Lanka 1999/2 und 2000/2 enthaltene Informationsmaterial in das Verfahren eingeführt. Der den Kläger betreffende Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie die Akte VG 22 A 344.93 haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe

Der Senat konnte über die Berufung gemäß § 102 Abs. 2, § 125 Abs. 1 VwGO verhandeln und entscheiden, obgleich der Beteiligte und die Beklagte im Termin nicht vertreten waren.

Die Berufung des Bundesbeauftragten ist aufgrund der Zulassung statthaft und auch sonst zulässig.

Die Berufung ist auch begründet. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter nach Artikel 16 a GG (nachfolgend 1) und für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG (nachfolgend 2) liegen nicht vor. Maßgeblich für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsentcheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

1. Einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter hat nach Artikel 16 a Abs. 1 GG, wer politisch verfolgt ist. Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für eine politische Verfolgung wird auf den Beschluss des Senats vom 23. August 2000 - OVG 3 B 47.95 - , S. 6 - 10 verwiesen. Die dort genannten

Voraussetzungen liegen bei dem Kläger nicht vor. Dabei kann offen bleiben, ob er Sri Lanka vorverfolgt verlassen hat und Tamilen dort zum Zeitpunkt seiner Ausreise aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit einer staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt waren. Der Kläger ist nämlich im Falle seiner Rückkehr vor politischer Verfolgung in Sri Lanka hinreichend sicher. Dies folgt zunächst aus einer Betrachtung der innenpolitischen Entwicklung und aktuellen Lage in Sri Lanka. Hierzu wird auf den genannten Beschluss, S. 10 - 25 verwiesen. Eine gruppengerichtete Verfolgung von Tamilen wegen ihrer Volkszugehörigkeit gibt es landesweit nicht. Zur Begründung im Einzelnen wird Bezug genommen auf den genannten Beschluss, S. 25 - 59.

Die vom Kläger in das Berufungsverfahren eingeführten und vom Senat erwo-genen Erkenntnismittel vom Februar 2000 geben nach Aktualität und Inhalt keinen Grund, von der bisherigen Einschätzung der Lage in Sri Lanka abzu-rücken, zumal der Senat diese Erkenntnisse bereits in dem Beschluss vom 23. August 2000, a.a.O., im Wesentlichen berücksichtigt hat. Zu keiner geän-dernten Einschätzung führt auch das vom Kläger in der mündlichen Verhand-lung überreichte Sachverständigengutachten von Keller-Kirchhoff für das Ver-waltungsgericht Düsseldorf vom 10. September 2000, das die Behandlung von aus Deutschland abgeschobenen Tamilen bei Ankunft in Sri Lanka am 16. März 2000 betrifft. Insoweit hatte der Senat bereits die Angaben dieses Sachverständigen in dessen Gutachten vom 23. März 2000 zu würdigen, wo-nach der tamilische Parlamentsabgeordnete P. Selvarajah behauptet hatte, die am 16. März 2000 aus Deutschland abgeschobenen Tamilen seien nach ihrer Verhaftung von den Sicherheitskräften „auf schlimmste Art und Weise“ gefoltert worden. Keller-Kirchhoff (a.a.O., S. 5) hatte dazu - ohne sich dieser Behauptung anzuschließen - ausgeführt, tamilische Rückkehrer würden seit der Neufassung des Ein- und Ausreise-Gesetzes im Juni 1998 wesentlich in-tensiver überprüft, vermutlich gehe es bei den Festnahmen vom 16. März 2000 um Verstöße gegen dieses Gesetz. Danach werde eine ungesetzliche Ausreise, z.B. mit gefälschtem Pass, unter Strafe gestellt. Das Auswärtige Amt (Auskunft vom 18.4.2000) hatte zum gleichen Vorfall ausgeführt: Bei der jüngsten von BGS-Beamten begleiteten Abschiebung von 20 abgelehnten Asylbewerbern am 16. März 2000 habe allein die Einreiseprozedur der Gruppe bei der Immigration am Flughafen rund drei Stunden gedauert. Mit einer Aus-



nahme hätten alle Rückkehrer nur Notausweise („Emergency Passports“) gehabt. Bereits beim Betreten des Flughafengebäudes hätten einige der Rückkehrer zugegeben, dass ihre Dokumente auf falsche Namen lauteten. Einige Rückkehrer hätten indes ihre in Deutschland als verloren oder sonstwie als abhanden gekommen gemeldeten Identitätskarten vorlegen können. Die Rückkehrer seien dann an die Kriminalpolizei am Flughafen überstellt und eingehenden Einzelbefragungen unterzogen worden. Am Abend desselben Tages seien sie dem Untersuchungsrichter in Negombo vorgeführt und anschließend gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt worden; zwei der Rückkehrer seien jedoch in richterlich angeordnete Untersuchungshaft genommen worden, da deren Hintergründe nicht sofort zweifelsfrei hätten geklärt werden können. Die Sondergesetze zur Terrorismusbekämpfung seien nicht zur Anwendung gebracht worden (a.a.O., S. 7). Der Senat würdigt die Ausführungen Keller-Kirchhoffs und des Auswärtigen Amtes dahin, dass die Einreisekontrollen an einen strafrechtlichen Verdacht anknüpfen und für eine staatliche Verfolgung von Tamilen wegen ihrer Volkszugehörigkeit nichts hergeben. Aus der gutachtlichen Äußerung Keller-Kirchhoffs vom 10. September 2000 ergibt sich nichts Abweichendes. Soweit darin die Behauptung eines Rückkehrers wiedergegeben wird, er und ungefähr zehn weitere Rückkehrer seien während des Verhörs von der Kriminalpolizei „mit den Händen misshandelt“ worden, würde dies - die Richtigkeit der Behauptung unterstellt - auf eine Körperverletzung im Amt hinweisen, jedoch ebenfalls nicht für eine Verfolgung von Tamilen wegen ihrer Volkszugehörigkeit sprechen.

Schließlich besteht, wie der Senat in dem genannten Beschluss (S. 59 - 67) näher dargelegt hat, für Tamilen im Süden und Westen Sri Lankas, insbesondere im Großraum Colombo, eine inländische Fluchtalternative.

Auch individuell ist der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Denn er hat neben seiner Volkszugehörigkeit keine asylerberheblichen Merkmale glaubhaft gemacht, derentwegen die reale Möglichkeit besteht, dass ihm eine längere Inhaftierung und Folter drohen. Dass er nach seinen Angaben unter den Bürgerkriegswirren zu leiden hatte - militärische Angriffe, etwa Bombardierungen, die auch Schüler und den Schulunterricht gefährdeten, Beschuss von des Nachts unbeleuchtet fahren-

den Booten, bürgerkriegsbezogene Überprüfungen und Festnahmen, Untersuchungshaft in unhygienischen Hafträumen - , lässt künftig eine politische Verfolgung nicht befürchten. Der Kläger hat sich in Sri Lanka nicht politisch betätigt und hat auch keine Partei oder Organisation unterstützt. Selbst wenn man seine Behauptung, er sei während einer polizeilichen Festnahme im Jahr 1991 bis zur Ohnmacht misshandelt worden, er habe am ganzen Körper Verletzungen gehabt, von denen allerdings nur eine einzige Narbe übrig geblieben sein soll, als wahr unterstellt, wäre dies kein Indiz für eine dem Kläger bei Rückkehr drohende politische Verfolgung. Die Narbe allein begründet nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 23. August 2000, a.a.O., S. 58) eine Verfolgungsgefahr nicht.

Hinzu kommt, dass der Kläger mit seinem am 13. Juni 1991 in Colombo ausgestellten eigenen Reisepass Sri Lanka nach eigenen Angaben über Katunayake - den Internationalen Flughafen von Colombo - ungehindert verlassen hat. Nach der unbestrittenen Auskunftslage finden dort eine Ausreisekontrolle und ein Abgleich mit den ausliegenden Fahndungslisten statt. Solchen Personen, die von den Sicherheitskräften wegen terroristischer Aktivitäten landesweit gesucht werden, wird die Ausreise nicht gestattet (AA vom 16.3.1998, S. 2).

Die hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung ist auch nicht deshalb entfallen, weil inzwischen ein Verwandter des Klägers hochrangiges Mitglied der LTTE geworden sei. Zwar mag es sein, dass der vom Kläger benannte Tamile namens S. T. (nachfolgend: S. T.) LTTE-Kommandant von Mannar ist. Selbst wenn dies zutrifft, folgt daraus keine Gefahr politischer Verfolgung für den Kläger. Es ist nämlich nicht glaubhaft, dass der Kläger mit S. T. verwandt ist und aus diesem Grunde zum Kreis der Gefährdeten gehört. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Bereits 1994 will der Kläger aus einem Brief seiner Mutter von der hohen Stellung seines (angeblichen) Cousins bei der LTTE erfahren haben (Bl. 144 d.A.). Diesen aus der Sicht eines Asylbewerbers aus Sri Lanka wesentlichen Umstand hat er jedoch erstmals im März 2000 geltend gemacht, obwohl der Senat die Berufung des Beteiligten bereits im November 1995 zugelassen

hatte und der Kläger nach der Zulassung nicht ausschließen konnte, dass die ihm günstige Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Berufungsverfahren aufgehoben wird. Die späte Geltendmachung des Verwandtschaftsverhältnisses spricht gegen dessen Existenz.

Weiter ergibt die von dem Kläger vorgetragene tamilische Namensgebung keinen zum behaupteten Verwandtschaftsverhältnis passenden Sinn. Denn wenn die tamilische Namensabfolge aus dem Abstammungsnamen gefolgt vom Eigennamen bestehen soll, so würde damit der Name des (angeblichen) Cousins nicht übereinstimmen. Nach dieser Reihenfolge, der die Namen des Klägers, seines Vaters und seines Großvaters väterlicherseits entsprechen

(Kläger: T ..., T ..., Vater: N ..., T ...  
Großvater: S ..., N ..., s. Übersetzung der Geburtsurkunde des Klägers Bl. 101 d.A.) müsste die Schwester des Vaters des Klägers N ... „Seetha“ heißen und nach der Eheschließung, durch die der Abstammungsnamen vom Eigennamen des Ehemannes verdrängt wird, den Namen T ... „Seetha“ getragen haben. Ihr Sohn, der (angebliche) Cousin des Klägers müsste dann jedoch T ... (=Abstammungsnamen väterlicherseits) S ... (=Eigennamen) und nicht in umgekehrter Reihenfolge S ... T ... heißen. Sowohl schriftlich wie mündlich hat der Kläger dessen Namen aber mit S ... T ... angegeben (Bl. 96, 97, 144, 148 d.A.).

Unwahrscheinlich ist schließlich, dass ein Mitglied der LTTE, das den Rang unmittelbar unter dem Führer der LTTE einnimmt und deshalb zu den meistgesuchtesten Personen in Sri Lanka gehören dürfte, seine Verwandten in ihrem Wohnort besucht, wo ihn neben allen Einwohnern des Ortes insbesondere auch der Ortsvorsteher kennt, der im Armeegebiet wohnt. Durch solche von dem Kläger behaupteten Besuche (Bl. 142 R: „ab und zu“, 144 d.A.) wäre freiwillig und ohne schwerwiegenden Grund eine Gefahr primär für den Cousin, aber auch für seine Verwandten geschaffen worden. Das hält der Senat für nicht glaubhaft. Hinzu kommt, dass der Kläger selbst nicht behauptet, die Sicherheitskräfte hätten sich bei seinen Eltern nach seinem Cousin erkundigt, obwohl dies zu erwarten gewesen wäre, wenn - wie der Kläger behauptet - die

„Verwandtschaftsverhältnisse“ der LTTE-Angehörigen den Sicherheitskräften durch Meldung des Ortsvorstehers bekannt sind.

Mit seiner eidesstattlichen Versicherung, S. T. sei sein Cousin, kann der Kläger die fehlende Glaubhaftmachung nicht ersetzen. Die eidesstattliche Versicherung ist als Beweismittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zugelassen (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO). Dies gilt auch für asylrechtliche Eilverfahren (BVerfG, NVwZ-Beilage 1994, 2 f.). Selbst dort aber kann die gerichtliche Beweismittelwürdigung im konkreten Fall ergeben, dass eine bestimmte Tatsache durch die Versicherung an Eides Statt nicht glaubhaft gemacht ist (BVerfG, a.a.O., S. 3). Im Hauptsacheverfahren hingegen gehört die eidesstattliche Versicherung nicht zu den zugelassenen Beweismitteln. Freilich sind im Asylverfahren beweispflichtig nur Vorgänge innerhalb des Gastlandes, während für asylbegründende Vorgänge außerhalb des Gastlandes die Glaubhaftmachung genügt (BVerwGE 55, 82 [86]). Glaubhaftmachung in diesem Sinne bedeutet aber nicht, dass der Asylbewerber in entsprechender Anwendung von § 294 Abs. 1 ZPO zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden kann. Vielmehr werden die Beweisschwierigkeiten eines Flüchtlings dahin berücksichtigt, dass er, wenn die üblichen Beweismittel fehlen, schon durch seinen Tatsachenvortrag die Asylanerkennung erreichen kann (BVerwGE 71, 180 [181 f.]). Von der Wahrheit seiner Darstellung der Tatsachen muss das Tatsachengericht aber fest überzeugt sein, um die Entscheidung darauf stützen zu können (BVerwG, a.a.O. S. 182). Hierfür hat der Asylbewerber unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, InfAusIR 1990, 38 [39]). An der Glaubhaftmachung fehlt es u.a., wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 79 S. 59 [60]; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: September 2000, Artikel 16 a GG, RdNr. 258). So liegt es hier. Davon abgesehen hätte der Kläger zum Beleg der Verwandtschaft mit S. T. Unterlagen, z.B. Geburts- und Abstammungsurkunden, beschaffen können; diese Möglichkeit hätte er dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Januar 1999, S. 25 - 28 entnehmen können, der bereits im Januar 2000 mit der Liste 1999/2 in das Verfahren eingeführt worden war.

Schließlich bestehen keinerlei sonstige Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in einen Zusammenhang mit der LTTE gebracht werden könnte. Soweit er sich auf die einfache Mitgliedschaft seines Bruders bei der LTTE („einfacher Kämpfer“) beruft, ist er dadurch nicht selbst gefährdet (vgl. Beschluss vom 23. August 2000, a. a. O., S. 57). Somit ist er im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka jedenfalls im Süden und Westen des Landes gegenwärtig und in absehbarer Zukunft vor politischer Verfolgung hinreichend sicher.

2. Da die inhaltlichen Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes gemäß § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung mit denen des Artikels 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich sind (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 - 9 C 59.91 -, EZAR 231 Nr. 3, S. 3), steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Abschiebungsschutz zu.

Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG sind nicht ersichtlich. Die Abschiebungsandrohung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und über die Abwendungsbefugnis auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 Satz 1 ZPO.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Gründe vorliegt.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem obengenannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Fitzner-Steinmann

Richterin am Oberverwaltungsgericht Merz ist wegen Urlaubsabwesenheit gehindert zu unterschreiben

Dahm

Fitzner-Steinmann



~~-Ausgefertigt-~~  
~~-Beglaubigt-~~

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ripken'.

Ripken  
Justizangestellte